**Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Wolff & Müller Quarzsande GmbH, Am Kieswerk 2, 04932 Röderland OT Haida, plant die Änderung der Rohstoffgewinnung im Bereich der Gewanne „Deutschewühl“ in Speyer durch eine Tiefenbaggerung des Deutschewühlsees bis zur Basis des oberen Kieslagers.

Mit der Vertiefung des Baggersees wird der Tatbestand eines Gewässerausbaus erfüllt. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Es handelt sich hier um die Änderung eines Vorhabens, für das im Rahmen der Planfeststellungen vom 04.04.1990 (Az. 566-201 Sp 41/72) und vom 17.05.2011 (Az. 251/Bö - Ks 01/11) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Die Stadtverwaltung Speyer hat als Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das bezeichnete Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich.

Dafür sprechen folgende Gründe:

Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben um die Sohlangleichung verbunden mit der weiteren Vertiefung bis auf Basis des Oberen Kieslagers (24 m) eines planfestgestellten Kiesgewinnungsgebietes. Die Größe der Gewässerfläche ändert sich nicht. Die Uferbereiche bleiben bis in eine Tiefe von 5,0 m (ausgehend von einem Mittelwasserspiegel von 92,00 m ü NN) im gesamten Planbereich erhalten bzw. unangetastet. Die Umsetzung der Rekultivierungsverpflichtungen (u.a. Herstellung von Flachwasserzonen) sowie der ausstehende Abbau des westlichen Verbindungsweges zwischen Inselkomplex und Ufer sind Bestandteil vorhandener wasserrechtlicher Zulassungen. Durch die geplanten Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden Wasserkörper („Oberer Oberrhein“, „Unterer Speyerbach“, den Grundwasserkörper „Rhein RLP 4“) zu besorgen. Aus dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie ergeben sich auch keinerlei prognostizierte Verschlechterungen des mengenmäßigen und/ oder chemischen Zustands des Grundwasserkörpers. Betriebsbedingte Emissionen, welche über die öffentlich-rechtlichen hinausgehen, sind nicht zu verzeichnen. Lediglich die Dauer der Emissionen verlängert sich um ca. 10 Jahre (berechnete Abbauzeit). Bau- und anlagenbedingte Emissionen entstehen keine. Der Abtransport der gewonnenen Rohstoffe bleibt verkehrlich wie bisher geregelt, d.h. das aus dem See gewonnene Rohmaterial wird weiterhin an Ort und Stelle verarbeitet.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadtverwaltung Speyer, den 29.08.2022

gez. Irmgard Münch-Weinmann

Beigeordnete